

## **Erklärung zur Unternehmensführung**

Gemäß §§ 289f, 315d HGB fasst die Bechtle AG unter dieser Erklärung Angaben zu Corporate Governance zusammen:

- Die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden
- Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen
- Die Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und den beiden Führungsebenen darunter
- Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat
- Die Beschreibung des Diversitätskonzepts

Weitere Angaben hierzu finden sich im Konzernlagebericht der Bechtle AG im Corporate Governance-Bericht.

### **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.**

Am 31. Januar 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung erneuert und den Aktionären auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht.

### **Unternehmensführungspraktiken.**

Die Bechtle AG beachtet in allen ihren Ländermärkten die jeweiligen Gesetze und Normierungen. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wenden das Unternehmen sowie seine Mitarbeiter folgende Unternehmensführungspraktiken an:

- die Bechtle Firmenphilosophie,
- den Bechtle Nachhaltigkeitskodex,
- den Bechtle Verhaltenskodex (Code of Conduct) und
- die Bechtle Führungsgrundsätze.

Diese Publikationen bilden den Rahmen für unser unternehmerisches Denken und Handeln. Sie dienen den Mitarbeitern der Bechtle AG zur Orientierung und Sicherstellung einer korrekten Anwendung der Unternehmensführungspraktiken und sind sichtbares Zeichen unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Bechtle Führungsgrundsätze sind ein interner Maßstab für alle Bechtle Mitarbeiter mit Personalverantwortung.

### **Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Der Vorstand unterrichtet

den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung und der Strategie sowie über das Risikomanagement, mögliche Risiken und Chancen der Unternehmensentwicklung und über die Compliance. Die Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands näher erläutert. Bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der Gesellschaft von Bedeutung sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen informieren sich der Aufsichtsrat und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende kontinuierlich über die Lage des Unternehmens und wesentliche Geschäftsvorgänge. So kann der Aufsichtsrat das operative Geschäft auf einer angemessenen Informationsgrundlage mit wertvollen Hinweisen und Empfehlungen begleiten. Grundsätzlich leitet der Vorstand seine Unterlagen rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, sodass sich diese sorgfältig auf die Sitzungen vorbereiten können. Für wichtige Geschäftsvorgänge sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor.

#### **Vorstand.**

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands sowie die Ressortzuständigkeiten sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Dr. Thomas Olemotz.

#### **Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) setzt er sich zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit vier Frauen an. Verschiedene Mitglieder haben einen besonderen internationalen Hintergrund und alle Vertreter der Anteilseigner sind unabhängig. Die Arbeitnehmervertreter stehen teilweise in einem üblichen Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Bechtle AG ist entgegen der Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 DCGK auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Er pflegt naturgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut, sodass eine Trennung der Leitungspositionen von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss aus Unternehmenssicht nicht zwingend geboten ist.

Ein Nominierungsausschuss wurde nicht gebildet. Angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsrat einen solchen Ausschuss derzeit nicht für notwendig.

Der Aufsichtsrat ist darauf bedacht, seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen. In einem Turnus von drei Jahren unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer umfassenden Effizienzprüfung auf der Grundlage des Leitfadens der

Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. Im Berichtsjahr wurde eine solche Überprüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat effizient arbeitet. Kommt der Aufsichtsrat zu der Ansicht, dass sich die Effizienz verschlechtert, wird die Überprüfung jährlich durchgeführt.

Zur Wahl in das Kontrollgremium sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – ebenso wie die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgesetzten Ziele – eine Altersgrenze von 70 Jahren vor.

### **D&O-Versicherung.**

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft, können sie der Bechtle AG gegenüber auf Schadensersatz haften. Zur Abdeckung dieses Risikos hat die Gesellschaft für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – eine sogenannte Directors & Officers-Versicherung – abgeschlossen. Für den Vorstand wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Selbstbehalt von 10 % vereinbart, nicht aber für den Aufsichtsrat. Die Bechtle AG ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt nicht dazu beiträgt, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats zu verbessern.

### **Interessenkonflikte.**

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, die etwa aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Geschäftspartnern entstehen können, bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr weder bei Aufsichtsrats- noch Vorstandsmitgliedern. Detaillierte Informationen zu den bestehenden Mandaten der Organmitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Kontrollgremien anderer Gesellschaften finden Sie im Konzern-Anhang.

### **Frauenquote Vorstand.**

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG hat sich mit der Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand befasst. Derzeit liegt die Frauenquote im Vorstand bei 0 %. Der Aufsichtsrat ist der festen Überzeugung, dass es im Unternehmensinteresse liegt, die Vorstände langfristig an das Unternehmen zu binden und im Unternehmen zu halten. Eine Änderung in der Besetzung des Vorstands ausschließlich zum Zweck der Erhöhung der Frauenquote hält der Aufsichtsrat nicht für sinnvoll. Auch eine mögliche Aufstockung des Vorstands zur Sicherstellung einer Frauenquote steht nicht zur Diskussion. Der Aufsichtsrat hat daher die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 auf 0 % festgelegt.

### **Frauenquote Führungsebenen.**

Der Vorstand der Bechtle AG hat zuletzt 2017 Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands mit einer Frist bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Für die erste Führungsebene betrug diese 0 %, für die zweite Führungsebene 5,5 %.

Im Berichtsjahr hat der Vorstand diese Zielgrößen neu diskutiert. Der Vorstand der Bechtle AG steht dem Thema Diversität sehr aufgeschlossen gegenüber und hat eine hohe Beteiligung von Frauen in den Führungsebenen stets begrüßt. Allerdings spiegeln die 2017 festgelegten Zielgrößen nicht in Gänze die gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Bechtle wider und werden auch dem hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften nicht gerecht. Der Vorstand hat daher mit Beschluss vom 17. Januar 2020 die Zielgrößen vorzeitig neu festgelegt. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst konzernweit die Bereichsvorstände. Die Frauenquote in dieser Ebene beträgt aktuell 0 %. Neue Zielgröße für diese Ebene sind 22 %, mit einer Frist bis zum 31. Januar 2025.

Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst konzernweit die Verantwortlichen in geschäftsführender Position sowie diejenigen im engeren Führungskreis, die einem Vorstand direkt berichten. Der Frauenanteil in dieser Ebene liegt aktuell bei 8,94 %. Der Vorstand hat die Zielgröße für die zweite Führungsebene auf 25 % festgelegt, ebenfalls mit einer Frist bis zum 31. Januar 2025.

### **Geschlechterquote Aufsichtsrat.**

Die Bechtle AG ist gesetzlich verpflichtet, im Aufsichtsrat eine Geschlechterquote von mindestens 30 % einzuhalten. Derzeit liegt die Frauenquote in unserem Aufsichtsrat bei 33 %.

### **Diversitätskonzept.**

In Anlehnung an Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK hat der Aufsichtsrat Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung schriftlich fixiert. Der Aufsichtsrat strebt danach an, dass mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder in besonderem Maß das Kriterium Internationalität erfüllen. Die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder festzulegen, hält der Aufsichtsrat dagegen nicht für sinnvoll. Derzeit erfüllen alle Anteilseignervertreter das Merkmal „Unabhängigkeit“, da sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Außerdem nehmen sie keine Beratungs- oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Bechtle AG wahr. Der Aufsichtsrat wird aber weiterhin Vertreter von Geschäftspartnern als Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen, wenn deren spezifische Kenntnisse der Gesellschaft mehr nutzen als mögliche Interessenkonflikte ihr schaden. Aus den vorstehend genannten Gründen hält es der Aufsichtsrat auch nicht für sinnvoll, im Corporate-Governance-Bericht über die nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder zu

informieren. Bezüglich Diversität hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, Ziele festzulegen. Schließlich verzichtet der Aufsichtsrat auch darauf, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Hier – ebenso wie bei der Besetzung von Vorstand und Führungspositionen sowie beim Umgang mit allen Mitarbeitern – strebt die Bechtle AG eine auf Langfristigkeit angelegte Zusammenarbeit an. In der Vergangenheit konnte die Bechtle AG immer wieder von der langjährigen Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder profitieren. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Der Aufsichtsrat hat außerdem gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz DCGK ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und beschlossen. Zusammengefasst muss danach jedes Aufsichtsratsmitglied unter anderem über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Darüber hinaus müssen die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Zudem muss jedes Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsamts zeitlich ausreichend verfügbar sein. Hinsichtlich der fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen sollte jedes Mitglied über ein allgemeines Verständnis der Geschäftstätigkeit eines IT-Systemhauses - insbesondere des Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder, der Kundenbedürfnisse, der Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens - verfügen. Zusätzlich sollen einzelne oder mehrere Mitglieder Sachverstand beispielsweise auf dem Gebiet Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, Betriebswirtschaftslehre, Corporate Governance sowie Compliance und Personalführung haben. Alle Mitglieder sollten außerdem fähig sein, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen sowie die Jahresabschlussunterlagen zu bewerten und zu beurteilen.

Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für seine Zusammensetzung und die Vorgaben des Kompetenzprofils sind gegenwärtig erfüllt. Bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden diese Ziele berücksichtigt und eine Erfüllung des Kompetenzprofils angestrebt.

Neckarsulm, 6. Februar 2020

Bechtle AG

Der Vorstand